



Rat der  
Europäischen Union

056278/EU XXV. GP  
Eingelangt am 18/02/15

Brüssel, den 16. Dezember 2014  
(OR. en)

16024/14

IA 13  
POLGEN 173  
ECOFIN 1096  
COMPET 646  
ENV 935  
SOC 827

#### VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Folgenabschätzung  
- Indikative Leitlinien für den Vorsitz der Arbeitsgruppen

---

# **BEHANDLUNG VON FOLGENABSCHÄTZUNGEN IM RAT – INDIKATIVE**

## **LEITLINIEN FÜR DEN VORSITZ DER ARBEITSGRUPPEN**

Dieses flexibel zu verwendende Handbuch bietet dem Vorsitz der Gruppen und seinen Partnern im Ratssekretariat praktische Ratschläge für die Behandlung von Folgenabschätzungen zu Legislativvorschlägen. Als Teil der jährlichen Überprüfung der Folgenabschätzungen im Rat können künftige Vorsitze mit Unterstützung des Ratssekretariats diese Leitlinien anhand der in diesem Bereich gesammelten Erfahrungen aktualisieren.

### **I. EINLEITUNG**

#### **1. Was ist eine Folgenabschätzung?**

Eine Folgenabschätzung (FA) stellt eine systematische Analyse und Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen politischer Optionen dar. Folgenabschätzungen sind integraler Bestandteil der Politikgestaltung der EU. Sie gewährleisten, dass die positiven und negativen Folgen verschiedener Optionen berücksichtigt werden können, und ermöglichen fundiertere Verhandlungen. Mit einer Folgenabschätzung wird außerdem sichergestellt, dass der rechtlichen Kohärenz und der Übereinstimmung mit dem Besitzstand und mit anderen einschlägigen Vorschlägen Rechnung getragen wird, und nachgewiesen, dass ein Handeln auf EU-Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>1</sup> und im Gemeinsamen Interinstitutionellen Konzept für die Folgenabschätzung<sup>2</sup> ist insbesondere vorgesehen, dass

- Folgenabschätzungen zur Verbesserung der Qualität der Rechtsvorschriften der Union beitragen;
- Folgenabschätzungen eine integrierte und ausgewogene Darstellung möglicher Auswirkungen im sozialen, wirtschaftlichen und Umweltbereich sowie – falls möglich – potenzieller kurz- und langfristiger Kosten und des entsprechenden Nutzens, einschließlich der Folgen in Bezug auf Regelungswesen und Haushalt, enthalten sollten;
- die Folgenabschätzungen der Kommission einem breiten Spektrum von Möglichkeiten gesetzgeberischer und nicht gesetzgeberischer Art nachgehen sollten, mit denen sich die Ziele eines Vorschlags erreichen lassen könnten. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie Überwachung und Evaluierung ist in vollem Umfang Rechnung zu tragen;

<sup>1</sup> ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

<sup>2</sup> Dok. 14901/05.

- jedes Organ für die Einschätzung der Folgen der eigenen Vorschläge/Änderungen verantwortlich sein und selbst entscheiden sollte, welche Mittel – insbesondere interne Eigenressourcen – es für die Folgenabschätzung einsetzt;
- Folgenabschätzungen gründlich und umfassend sein und sich auf genaue, objektive und vollständige Informationen stützen sollten. Sie sollten verhältnismäßig sein und sich auf Ziele und Gegenstand des Vorschlags konzentrieren;
- Folgenabschätzungen weder zu übermäßigen Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren führen noch als Instrument zur Bekämpfung unerwünschter Rechtsvorschriften missbraucht werden oder die Fähigkeit des Gesetzgebers beeinträchtigen dürfen, Änderungen vorzuschlagen;
- Folgenabschätzungen die Organe im Hinblick auf eine wohlüberlegte Beschlussfassung unterstützen sollten. Sie sind kein Ersatz für politische Entscheidungen im demokratischen Beschlussfassungsprozess.

## **2. Folgenabschätzungen der Kommission**

Die Kommission hat interne Leitlinien für Folgenabschätzungen festgelegt (SEC(2009) 92). Ihnen zufolge sind für alle Legislativvorschläge im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms der Kommission Folgenabschätzungen erforderlich. Des Weiteren sind sie für alle anderen Legislativvorschläge und nichtlegislativen Initiativen (wie Weißbücher oder Verhandlungsrichtlinien für internationale Übereinkünfte) erforderlich, die voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche, soziale oder ökologische Auswirkungen haben werden.

Die Folgenabschätzungen der Kommission unterstützen die interne Beschlussfassung der Kommission. In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung wurde vereinbart, dass die Ergebnisse der Folgenabschätzungen der Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und der breiten Öffentlichkeit umfassend und frei zugänglich gemacht werden.

## **3. Verpflichtungen des Rates in Bezug auf Folgenabschätzungen**

Im Gemeinsamen Interinstitutionellen Konzept hat sich der Rat wie auch das Europäische Parlament verpflichtet, die Folgenabschätzungen der Kommission bei der Prüfung der Kommissionsvorschläge in vollem Umfang zu berücksichtigen und Folgenabschätzungen zu wesentlichen Änderungen an den Kommissionsvorschlägen durchzuführen, wenn er dies für den Legislativprozess als angemessen und erforderlich erachtet.

2014 hat der AStV sich auf ein Verfahren für die Prüfung der Folgenabschätzungen der Kommission zu *Legislativvorschlägen* auf Gruppenebene mit Hilfe einer indikativen Checkliste<sup>3</sup> geeinigt. Die Checkliste (siehe Anlage) soll dem Vorsitz bei der Vorbereitung einer Aussprache der Arbeitsgruppe über die Folgenabschätzung helfen. Außerdem sollte die Checkliste den Delegationen dabei helfen, ihre eigenen Ansichten zu der Folgenabschätzung als Teil ihrer Prüfung des Kommissionsvorschlages herauszuarbeiten. Die Checkliste ist nicht erschöpfend und sollte flexibel eingesetzt werden, wobei berücksichtigt werden sollte, was in jedem Fall relevant und angemessen ist.

Ferner hat der Rat 2013 vereinbart, die Umsetzung seiner Verpflichtungen in Bezug auf Folgenabschätzungen zu überwachen. Der Vorsitz, der vom Ratssekretariat unterstützt wird, erstattet dem AStV jährlich Bericht. Der erste Bericht wurde im Juni 2014 vorgelegt<sup>4</sup>. Seine Empfehlungen wurden in den vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 4. Dezember 2014 angenommenen Schlussfolgerungen<sup>5</sup> bestätigt.

## II. BEHANDLUNG VON FOLGENABSCHÄTZUNGEN IM RAT

### **1. Beschluss über die Prüfung von Folgenabschätzungen in den jeweiligen Ratsgremien**

Legt die Kommission einen Legislativvorschlag mit einer Folgenabschätzung vor, so sollte der Vorsitz die Kommission auffordern, die Folgenabschätzung dem einschlägigen Ratsgremium (grundsätzlich der zuständigen Arbeitsgruppe, in manchen Fällen jedoch dem AStV - siehe II.6) vorzustellen.

Ist bekannt, dass demnächst ein Legislativvorschlag der Kommission mit einer Folgenabschätzung angenommen wird, so sollte der Vorsitz mit Unterstützung des Ratssekretariats anhand der Checkliste entscheiden, ob die Vorstellung der Folgenabschätzung mit der Prüfung des Vorschlags kombiniert werden soll. Dies sollte normalerweise der Fall sein, die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Vorsitz.

Wenn der Legislativvorschlag der Kommission mit einer Folgenabschätzung als Ratsdokument verteilt wird, sollte auch die Abkürzung "FA" (Folgenabschätzung) benutzt werden. Dadurch wird ein angemessener Informationsfluss ermöglicht und die Überwachung der Arbeiten im Rat in Bezug auf die Folgenabschätzung erleichtert.

---

<sup>3</sup> Dok. 8406/13.

<sup>4</sup> Dok. 10882/14.

<sup>5</sup> Dok. 16000/14.

## **2. Planung der Gruppensitzungen und Informationen für die Delegationen**

Der Vorsitz sollte die Delegationen möglichst bei der Vorstellung des Arbeitsprogramms für das Halbjahr in der Arbeitsgruppe über bevorstehende Prüfungen von Folgenabschätzungen informieren.

Der Vorsitz sollte die Vorstellung und Prüfung der Folgenabschätzung so ansetzen, dass sie mit der ersten Erläuterung des Vorschlags in der Arbeitsgruppe zusammenfallen. Der Vorsitz sollte dies einplanen, sobald bekannt ist, dass ein Legislativvorschlag der Kommission mit einer Folgenabschätzung angenommen werden wird. Die (blanko) Checkliste sollte rechtzeitig vor der Sitzung an die Delegierten verteilt werden. An der Checkliste sollten keine Änderungen vorgenommen werden, die Delegationen sollten jedoch darauf hingewiesen werden, dass sie indikativer Art ist, so dass sie sich bei ihren Beiträgen auf Aspekte konzentrieren können, die für den Vorschlag und die betreffende Folgenabschätzung relevant sind. Es sollte präzisiert werden, dass weder der Vorsitz noch die Arbeitsgruppe die gesamte Checkliste bei der Prüfung der Folgenabschätzung förmlich abarbeiten müssen.

In der Regel sollte die Prüfung der Folgenabschätzung mündlich erfolgen. Für schriftliche nationale Folgenabschätzungen siehe weiter unten Unterabschnitt 4.

## **3. Prüfung in der Arbeitsgruppe**

Die Prüfung der Folgenabschätzung in der Arbeitsgruppe sollte es den Delegationen ermöglichen, sich zur Folgenabschätzung der Kommission und deren Nutzen für die Arbeit des Rates zu äußern. Insbesondere sollte diese Prüfung sich mit folgenden Punkten befassen: (1) die Rechtfertigung möglicher Maßnahmen und die Eingriffslogik; (2) ob die wichtigsten sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Folgen für alle Betroffenen zusammen mit Fragen der Befolgung und der Durchführung angemessen geprüft wurden, und (3) ob es eventuelle erhebliche Auswirkungen gibt, die lediglich einen oder mehrere Mitgliedstaaten betreffen und in der Folgenabschätzung der Kommission nicht erfasst sind.

Die Kommission sollte ersucht werden, den Vorschlag und die Folgenabschätzung zusammen zu erläutern, wobei sie präzisiert, wie die Folgenabschätzung die Ausarbeitung des Vorschlags beeinflusst hat, und sie die Checkliste bei der Gliederung ihrer Erläuterung berücksichtigt.

Der Vorsitz sollte mit Unterstützung des Ratssekretariats bestimmen, wie die Beratungen in der Arbeitsgruppe am besten gestaltet werden. Dies könnte bedeuten, dass ähnliche Fragen aus der Checkliste zusammen behandelt werden oder nur eine Runde von Wortmeldungen vorgesehen wird.

#### **4. Nationale Folgenabschätzungen**

Verfügen die Mitgliedstaaten über nationale Informationen oder Daten über die Folgen eines Vorschlags, so sollten sie aufgefordert werden, diese Informationen in der Arbeitsgruppe vorzulegen und zu erörtern, vorzugsweise gleichzeitig mit der Prüfung der Folgenabschätzung der Kommission. Im Einklang mit dem Gemeinsamen Interinstitutionellen Konzept sollten die Mitgliedstaaten ihre Informationen möglichst so vorlegen, dass eine Vergleichbarkeit mit der Folgenabschätzung der Kommission gewährleistet ist.

Das Ratssekretariat sollte schriftliche Beiträge der Delegationen als sachdienliche Dokumente für die Diskussion verteilen. Gibt es mehrere Beiträge, so sollte der Vorsitz mit Unterstützung des Ratssekretariats eine Zusammenfassung der Beiträge der Mitgliedstaaten ausarbeiten und erläutern. Diese Dokumente sollten in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich sein.

#### **5. Berichterstattung an den AStV**

Wird ein Legislativvorschlag von der Arbeitsgruppe an den AStV/Rat weiterverwiesen, so sollte der Bericht eine kurze Zusammenfassung der Beratungen der Arbeitsgruppe über die Folgenabschätzung enthalten. Darin sollten insbesondere eventuelle Bedenken hinsichtlich der Folgenabschätzung zur Sprache gebracht werden, die auf Gruppenebene bei der Prüfung der Folgenabschätzung bzw. des Vorschlags erhoben wurden. Des Weiteren sollten alle zusätzlichen Beiträge der Kommission sowie von den Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Vorschlags vorgelegten Informationen in den Bericht einfließen. Der Bericht sollte die Abkürzung "IA" enthalten.<sup>6</sup>

#### **6. Sonderfälle**

*- Vorstellung von Folgenabschätzungen im AStV*

Legt die Kommission einen zentralen Legislativvorschlag mit erheblichen wirtschaftlichen oder haushaltspolitischen Auswirkungen vor, so sollte der Vorsitz in Erwägung ziehen, die Kommission zu ersuchen, die Folgenabschätzung dem AStV vorzustellen, bevor die Beratungen in der Gruppe beginnen.

---

<sup>6</sup> Wird der Vorschlag zu einer ersten Orientierungsaussprache an den Rat verwiesen, so ist es möglicherweise nicht angebracht, in das Diskussionspapier des Vorsitzes eine ausführliche Beschreibung der Prüfung der Folgenabschätzung aufzunehmen; stattdessen ist wohl besser zu warten, bis der Legislativtext vom AStV/Rat geprüft wird.

*- Gleichzeitige Prüfung der Folgenabschätzung in einer anderen Arbeitsgruppe*

Wird dem AStV eine Folgenabschätzung vorgelegt (siehe oben), so kann der Vorsitz in Erwägung ziehen, dem AStV vorzuschlagen, dass ein anderes Gremium wie z.B. der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsausschuss, der Ausschuss für Sozialschutz, die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum", die Gruppe "Umwelt" oder andere relevante Gremien um eine Analyse der Auswirkungen in ihrem Bereich ersucht werden. Diese Analyse sollte parallel zur Arbeit der zuständigen Gruppe erfolgen, um den Gesetzgebungsprozess nicht zu verzögern. Die Ergebnisse der Analyse sollten direkt der zuständigen Arbeitsgruppe vorgelegt werden, während der AStV auf dem Laufenden gehalten wird.

Bei Vorschlägen, deren Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV ist, kann der Vorsitz gegebenenfalls ein Vorbereitungsgremium des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) ersuchen, zusätzliche Beratungen über die Folgenabschätzung zu führen und deren Ergebnisse an die zuständige Gruppe weiterzuleiten. Dadurch sollte der Gesetzgebungsprozess nicht übermäßig verzögert werden.

*- Fälle, in denen es keine Folgenabschätzung der Kommission gibt*

Legt die Kommission - abweichend von ihren internen Leitlinien - einen wichtigen Legislativvorschlag ohne Folgenabschätzung vor, so sollte der Vorsitz die Kommission ersuchen, dies zu begründen, wenn sie der Arbeitsgruppe den Vorschlag erläutert. Die Delegationen sollten Gelegenheit erhalten, ihre eigenen Informationen über die Folgen des Vorschlags darzulegen und Bemerkungen zu eventuellen Auswirkungen, die sich aus dem Fehlen einer Folgenabschätzung der Kommission für die spätere Behandlung des Vorschlags ergeben könnten, vorzubringen.

Hat eine signifikante Anzahl von Mitgliedstaaten ernste Bedenken bezüglich der Folgen eines ohne Folgenabschätzung vorgelegten Kommissionsvorschlags, so kann der Vorsitz den AStV mit der Angelegenheit befassen, damit dieser entscheidet, ob die zuständige Arbeitsgruppe den Legislativvorschlag prüfen sollte oder ob die Kommission ersucht werden sollte, die entsprechenden Informationen oder Analysen vorzulegen.

### *- Erhebliche Lücken in der Folgenabschätzung der Kommission*

Besteht auf Gruppenebene weitgehendes Einvernehmen darüber, dass die Folgenabschätzung der Kommission erhebliche Lücken aufweist, so kann der Vorsitz im Namen des Rates die Kommission ersuchen, ihre Folgenabschätzung zu vervollständigen. Der Vorsitz sollte sich um eine Lösung bemühen, die den Gesetzgebungsprozess nicht übermäßig verzögert, und die Arbeitsgruppe sollte mit der Prüfung des Vorschlags beginnen, bevor die Kommission die zusätzlichen Informationen vorlegt. Wird eine ergänzende Analyse vorgelegt, so sollte diese zunächst von der Arbeitsgruppe erörtert werden.

Hat eine signifikante Anzahl von Mitgliedstaaten ernste Bedenken bezüglich der Folgenabschätzung zu einem Vorschlag, so kann der Vorsitz den AStV mit der Angelegenheit befassen, damit dieser entscheidet, ob die zuständige Arbeitsgruppe den Gesetzgebungsvorschlag prüfen sollte oder ob die Kommission ersucht werden sollte, ihre ursprüngliche Folgenabschätzung zu vervollständigen.

## **III. Behandlung von Änderungsvorschlägen des Rates**

In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung hat der Rat sich verpflichtet, die Folgen wesentlicher von ihm vorgenommener Änderungen abzuschätzen. Derzeit stehen dem Rat hierfür keine zweckgebundenen Mittel zur Verfügung.

Oftmals werden in der Folgenabschätzung der Kommission Optionen bewertet, die in der Prüfung des Vorschlags durch den Rat wieder aufgenommen werden. Im Laufe der Beratungen der Arbeitsgruppe über etwaige Änderungen, die der Rat vorschlägt, sollte der Vorsitz den Standpunkt der Kommission zu den voraussichtlichen Folgen derartiger Änderungen einholen. Die Kommission sollte ersucht werden, möglichst früh auf Arbeitsgruppenebene ihre Standpunkte darzulegen und einschlägige Informationen vorzulegen, damit sich der Gesetzgebungsprozess nicht übermäßig verzögert.

Es kann auch Fälle geben, in denen die Kommission ersucht werden könnte, den Rat bei der Abschätzung der Folgen wesentlicher Änderungen, die der Rat vornimmt, zu unterstützen. Darüber könnte der Vorsitz mit Unterstützung des Ratssekretariats entscheiden. Als Faustregel gilt, dass eine Änderung als wesentlich betrachtet werden könnte, wenn dadurch erheblich vom ursprünglichen Kommissionsvorschlag abgewichen wird. Die Prüfung des Legislativvorschlags in der Gruppe sollte dadurch, dass die zusätzliche Abschätzung noch aussteht, nicht übermäßig verzögert werden. Die Beratungen über andere Bestimmungen des Vorschlags müssen soweit möglich fortgesetzt werden.

Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, gegebenenfalls ihre eigenen einschlägigen Informationen über die Folgen wesentlicher Änderungen durch den Rat, soweit vorhanden, vorzulegen und zu erörtern. Solche Beiträge sollten über das Ratssekretariat als zusätzliche Beratungsunterlagen vorgelegt werden.

## IV. Weitere Informationen

Die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1) liegt in EUR-LEX vor

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32003Q1231\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32003Q1231(01)).

Das vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 29. November 2005 angenommene Gemeinsame Interinstitutionelle Konzept für die Folgenabschätzung ist im Extranet (14901/05) verfügbar.

Im Extranet sind auch andere, vom Rat/AStV gebilligte Bezugsdokumente über die Folgenabschätzung verfügbar. Dazu gehören

- der Entwurf eines Berichts über die Folgenabschätzung im Rat, der vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 29. Mai 2013 zur Kenntnis genommen wurde (8406/13);
- der vom AStV am 18. Juni 2014 gebilligte Jahresbericht 2014 über die Folgenabschätzung im Rat (10882/14);
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Dezember 2014 zur intelligenten Rechtsetzung (16000/14).

Die Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung und andere diesbezügliche Unterlagen sind abrufbar unter

[http://ec.europa.eu/smart-regulation/refit/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/smart-regulation/refit/index_de.htm)

Derzeit laufende und vor kurzem durchgeführte öffentliche Konsultationen der Kommission sind verfügbar unter

[http://ec.europa.eu/yourvoice/ebtp/consultations/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/yourvoice/ebtp/consultations/index_de.htm)

Die Folgenabschätzungen des Europäischen Parlaments und diesbezügliche Studien sind abrufbar unter

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/studies.html#studies>

Das Handbuch des Europäischen Parlaments zu Folgenabschätzungen ist abrufbar unter

[http://www.europarl.europa.eu/EPRS/impact\\_assesement\\_handbook\\_en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/EPRS/impact_assesement_handbook_en.pdf)

Im Ratssekretariat können die für das Dossier zuständige Generaldirektion und die Direktion für Allgemeine Politik (Referat für den Europäischen Rat und den Rat) Auskunft über die Folgenabschätzungen im Rat leisten.

**Prüfung der Folgenabschätzungen der Kommission im Rat im Rahmen der Prüfung von  
Kommissionsvorschlägen**

**Indikative Checkliste für den Vorsitz der Ratsgruppen**

(Dok. 8406/13 EXT 1)

Titel des vorgeschlagenen Rechtsakts	
<b>Federführende Generaldirektion</b>	
<b>1. Sind der politische Kontext und die Rechtsgrundlage der Initiative klar erläutert?</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)	
<b>2. <u>Problemdarstellung</u></b>	
<b>a) Sind die Probleme und die zugrunde liegenden ursächlichen Faktoren klar und deutlich dargestellt und durch Nachweise belegt, einschließlich Anmerkungen und Untersuchungen, die von Mitgliedstaaten oder Interessenträgern während der von der Kommission durchgeführten Konsultationen vorgelegt wurden? <sup>7</sup></b>	
<b>b) Sind bei den Nachweisen Lücken feststellbar?</b>	
<b>a)</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)	
<b>b)</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)	

<sup>7</sup> Der Vorsitz sollte prüfen, ob in der Problemdarstellung erläutert wird, wie die Lage ohne ein Handeln der EU aussehen würde.

### 3. Politische Zielsetzungen

- a) **Kohärenz der Eingriffslogik: Sind die Zielsetzungen auf die Probleme abgestimmt?**
- b) **Stehen die Zielsetzungen mit den allgemeinen politischen Strategien und anderen relevanten politischen Initiativen im Einklang?**
- c) **Sind die politischen Zielsetzungen, einschließlich allgemeiner Ziele und konkreterer/operativer Zielsetzungen, in der Folgenabschätzung klar und deutlich dargelegt?**
- d) **Sind die Zielsetzungen mit messbaren Indikatoren für die Überwachung verknüpft?**

a)  Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

b)  Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

c)  Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

d)  Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

**4. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**

- a) **Sind die Zuständigkeit der Union und die Rechtsgrundlage klar festgelegt?**
- b) **Wird in der Folgenabschätzung analysiert, ob das Handeln mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht? Werden Notwendigkeit und Zusatznutzen des Handelns der EU klar und deutlich aufgezeigt?**
- c) **Wird in der Folgenabschätzung analysiert, ob das Handeln mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht?**
- d) **Wird in der Folgenabschätzung bereits erfolgtem oder geplante Handeln der EU und von Mitgliedstaaten Rechnung getragen, soweit dies relevant ist?**

a)  Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

b)  Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

c)  Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

d)  Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

## 5. Politische Optionen

- a) Werden in der Folgenabschätzung alle durchführbaren politischen Optionen (regulatorische und ggf. im Einklang mit der IIV von 2003 nicht-regulatorische) zur Erreichung der Ziele genannt, darunter auch die Option "kein Handeln der EU", sowie Alternativen zur Regulierung und weiteren Harmonisierung?
- b) Werden die am stärksten betroffenen Personen/Interessenträger genannt?
- c) Werden Informationen darüber erteilt, wie die Beiträge von Endverbrauchern und Interessenträgern in die politischen Optionen eingeflossen sind?
- d) Wird eine gründliche Prüfung vorgenommen, wenn die von Interessenträgern in offenen Konsultationen befürworteten Optionen nicht berücksichtigt werden?

a)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

b)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

c)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

d)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

**6. Analyse der Folgen**

- a) **Werden die positiven und negativen Folgen jeder politischen Option und der Option "kein Handeln der EU", einschließlich der direkten und indirekten ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen, eindeutig berücksichtigt?**
- b) **Werden die Folgen unterschiedlicher politischer Optionen in einem vergleichbaren Format dargestellt und anhand klarer Kriterien verglichen?**
- c) **Werden die Folgen für die wichtigsten Gruppen von betroffenen Personen/Interessenträgern für jede politische Option, insbesondere für die bevorzugte Option, klar analysiert?**

a)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

b)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

c)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

<p><b>7. Werden – soweit dies zutrifft – bei jeder Option konkrete Folgen<sup>8</sup> in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht in vergleichbarer Weise klar und deutlich dargelegt und auf der Grundlage geeigneter Daten und Nachweise abgeschätzt?</b></p>
<p><input type="checkbox"/> <b>a) <u>Wirtschaftliche Folgen</u></b></p>
<p><input type="checkbox"/> <b>aa) Folgen für den Wettbewerb</b></p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Ja</b>   <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>   <input type="checkbox"/> <b>In gewissem Umfang/teilweise</b> (Bitte erforderlichenfalls erläutern)</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>ab) Folgen für die Verbraucher</b></p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Ja</b>   <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>   <input type="checkbox"/> <b>In gewissem Umfang/teilweise</b> (Bitte erforderlichenfalls erläutern)</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>ac) Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit</b></p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Ja</b>   <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>   <input type="checkbox"/> <b>In gewissem Umfang/teilweise</b> (Bitte erforderlichenfalls erläutern)</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>ad) Folgen für kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Kleinstunternehmen<sup>9</sup></b></p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Ja</b>   <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>   <input type="checkbox"/> <b>In gewissem Umfang/teilweise</b> (Bitte erforderlichenfalls erläutern)</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>b) <u>Soziale Folgen</u><sup>10</sup></b></p> <p>(z.B. Folgen für die Beschäftigung und die Arbeitsmärkte, die soziale Inklusion und den Schutz spezifischer Gruppen, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit usw.)</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Ja</b>   <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>   <input type="checkbox"/> <b>In gewissem Umfang/teilweise</b> (Bitte erforderlichenfalls erläutern)</p>

<sup>8</sup> Eine detaillierte Liste möglicher Folgen findet sich in Abschnitt 8 der Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung (Fußnote 2), siehe

[http://ec.europa.eu/governance/impact/commission\\_guidelines/docs/iag\\_2009\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/governance/impact/commission_guidelines/docs/iag_2009_de.pdf)

<sup>9</sup> In der Folgenabschätzung sollten die Folgen für KMU bewertet und auch der Fall der Gewährung von a) Ausnahmen für Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. EUR Umsatz oder Bilanzsumme und b) vereinfachten Regelungen für KMU analysiert werden. Siehe [http://ec.europa.eu/governance/impact/key\\_docs/docs/meg\\_guidelines.pdf](http://ec.europa.eu/governance/impact/key_docs/docs/meg_guidelines.pdf).

<sup>10</sup> Siehe auch Leitlinien für die Bewertung der sozialen Folgen im Rahmen des Folgenabschätzungssystems der Kommission

([http://ec.europa.eu/governance/impact/commission\\_guidelines/commission\\_guidelines\\_en.htm](http://ec.europa.eu/governance/impact/commission_guidelines/commission_guidelines_en.htm))

**c) Folgen für die Umwelt**

(z.B. Folgen für das Klima, die Luft- und die Wasserqualität, die Nutzung erneuerbarer oder nicht erneuerbarer Ressourcen, die Wahrscheinlichkeit oder das Ausmaß von Umweltgefahren, die Nutzung von Energie usw.)

Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

**d) Regulierungsbedingte Kosten (einschließlich Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten, insbesondere für Unternehmen oder Unternehmer)**

Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

**e) Folgen für einzelne Mitgliedstaaten / regionale oder lokale Behörden**

Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

**f) Folgen für Drittländer / internationale Aspekte**

Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

**g) Folgen für Grundrechte**

Ja    Nein    In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

**8. Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung<sup>11</sup> der Kommission**

**Sind alle Anmerkungen und Empfehlungen des Ausschusses für Folgenabschätzung (gemäß seiner letzten Stellungnahme) im Bericht über die Folgenabschätzung berücksichtigt worden?**

a)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

**9. Überwachung, Umsetzung und Befolgung**

a) **Werden die vorgeschlagenen Indikatoren eine Messung der beabsichtigten Wirkungen ermöglichen? Sind die für die Überwachung (und Befolgung) vorgesehenen Indikatoren genannt?**

b) **Werden praktische Überwachungs- und Bewertungsregelungen vorgeschlagen?**

c) **Beinhaltet die Folgenabschätzung Informationen über die Folgen der vorgeschlagenen Umsetzungsfrist im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsverfahren in den Mitgliedstaaten?**

a)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

b)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

c)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

**10. Methodik**

a) **Wird eine geeignete Methodik angewandt? Werden die methodologischen Auswahlentscheidungen, Einschränkungen und Unsicherheiten klar und deutlich dargelegt?**

a)  Ja  Nein  In gewissem Umfang/teilweise (Bitte erforderlichenfalls erläutern)

<sup>11</sup> Mittels Suche nach der GD der Kommission und dem Datum der Veröffentlichung abrufbar auf folgender Website:

[http://ec.europa.eu/governance/impact/ia\\_carried\\_out/cia\\_2012\\_en.htm](http://ec.europa.eu/governance/impact/ia_carried_out/cia_2012_en.htm)

## Zusammenfassung

**Wichtigste die Folgenabschätzung der Kommission betreffende Fragen, über die während der Arbeitsgruppensitzung im Rahmen der Prüfung der Folgenabschätzung beraten werden soll:**

1.

2.

3.

*usw.*